



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 08. MÄRZ 2012

NR. 08

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 70

Landeshauptstadt Hannover

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Landeshauptstadt Hannover 70

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover 70

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GEHRDEN

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung 71

Vorhaben bezogender Bebauungsplan Nr. 43 Alt-Gehrden mit gleichzeitiger Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 8 Alt-Gehrden, Nr. 9 Alt-Gehrden und Nr. 23 Alt-Gehrden
Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 71

2. Stadt SEELZE

Hundesteuersatzung der Stadt Seelze vom 23.02.2012 72

Satzung der Stadt Seelze zur Erhebung der Spielgerätesteuern in der Fassung vom 23.02.2012 (Spielgerätesteuersatzung) 74

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover 77

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.
§ 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (NUVPG)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hannover - hat auf Veranlassung der Stadt Wunstorf bei mir die Plangenehmigung für den Umbau des Knotenpunkts Kolenfelder Straße (L 392) / Sahlenkamp / Planstraße Wunstorf-Süd zu einem Kreisverkehrsplatz in Wunstorf gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 05.03.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Totenhausen

Landeshauptstadt Hannover

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Landeshaupt-
stadt Hannover**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i.d.F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 530 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer | 460 v.H.. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 23.02.2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 23.02.2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Weil
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Lan-
deshauptstadt Hannover**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 26. Januar 2012 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1997, S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2011 (Gem. Abl. 2011, S. 490), wird wie folgt geändert:

- § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 wird die Zahl „81.000“ durch die Zahl „88.000“ ersetzt.
 - In Nr. 2 wird die Zahl „183.000“ durch die Zahl „199.000“ ersetzt.
 - In Nr. 3 wird die Zahl „183.000“ durch die Zahl „199.000“ ersetzt.
 - In Nr. 4 wird die Zahl „11.000“ durch die Zahl „12.000“ ersetzt.
 - In Nr. 5 wird die Zahl „2.500“ durch die Zahl „3.000“ ersetzt.
- In § 7 Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. Januar 2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Hannover, den 26. Januar 2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Weil
Oberbürgermeister

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GEHRDEN

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 22.02.2012 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Der Satzungsbezug erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)...“ wird geändert in „Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ...“

§ 2 Abs. 2 wird ergänzt um den Satz:

„Hält eine minderjährige Person einen Hund, so ist deren gesetzliche Vertretungsperson steuerpflichtig.“

§ 5 Satz 1 Buchstabe f) wird geändert in:

• f) Hunden, die von Leistungsberechtigten
• nach dem 3. und 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) oder
• nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) gehalten werden. Die Ermäßigung ist nur anzuwenden auf den ersten Hund.“

§ 6 Abs. 2 Satz 1 wird geändert in:

„Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen 1. Hund, jedoch insgesamt für alle Zwingerhunde nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde.“

§10 wird um die Absätze 5, 6 und 7 erweitert:

- 5) Der Verlust der Hundesteuermarke ist innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Gehrden anzuzeigen. Der Hundehalterin/dem Hundehalter wird dann eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gehrden ausgehändigt.
- 6) Jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadtverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halterin/Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Diese Verpflichtung gilt ebenso für jede Hundehalterin und jeden Hundehalter sowie für die Haushaltsvorstände.
- 7) Sollten Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet durchgeführt werden, so sind die Grundstückseigentümer/innen, ihre Stellvertreter und die Haushaltsvorstände verpflichtet, wahrheitsgemäß schriftliche Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung der Hunde -gem. §10 Abs. 1 und 2- nicht berührt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Gehrden, den 23.02.2012

L.S. STADT GEHRDEN
Heldermann
Bürgermeister

Vorhaben bezogender Bebauungsplan Nr. 43 Alt-Gehrden mit gleichzeitiger Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 8 Alt-Gehrden, Nr. 9 Alt-Gehrden und Nr. 23 Alt-Gehrden

Gebiet:

Grundstück Nordstr. 2 (Flächen südlich der Vorwerkstraße, westlich der Nordstraße und nördlich der Bahnhofstraße) und Teilflächen folgender Straßenflächen:

- **Kreuzungsbereich Vorwerkstraße, Barsinghäuser Straße, Nordstraße**
- **Teilfläche Nordstraße und**
- **Teilfläche Bahnhofstraße**

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 22.02.2012 den o.g. Bauleitplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 Alt-Gehrden wird begrenzt:

- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstückes 194/14 („Nordstraße“) und eine Verbindung über die „Barsinghäuser Straße“ auf die nördliche Grenze des Flurstückes 157/138 („Barsinghäuser Straße“),
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 1/6 („Bahnhofstraße“) und der Verlängerung dieser Grenze nach Osten bis auf die westliche Grenze des Flurstückes 194/14 (Nordstraße“),
- im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 1/11, 1/14, 1/5 und der Verlängerung dieser Grenze nach Süden bis auf die südliche Grenze des Flurstückes 1/6 („Bahnhofstraße“) im Nordwesten: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1/11, 1/13, 195/12, 156/38 und der Verlängerung der Grenze des Flurstückes 156/38 nach Norden bis auf die südliche Grenze des Flurstückes 156/3 („Vorwerkstraße“) und
- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 156/3 („Vorwerkstraße“), 157/138 („Barsinghäuser Straße“) und einer Verbindung zwischen diesen Grenzen über das Flurstück 194/14 (Nordstraße“). Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 1/5, 1/9, 1/10, 1/11, 1/13, 1/14 und Teile des Flurstückes 1/6 der Flur 5 sowie auf die Flurstücke 156/38, 156/39, 195/12, 195/13 und Teile der Flurstücke 156/3, 157/138 und 194/14 der Flur 2.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Gehrden.

Der v. g. Bauleitplan wird einschl.

- des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Hinweise) sowie
- der Begründung (Vorhaben- und Erschließungsplan, Verkehrskonzept Steintor und Ansiedlung „REWE-Markt“, Schalltechnische Untersuchung, Geotechnisches Gutachten für das Neubauvorhaben REWE-Markt, Orientierende Altlastenuntersuchung für das Neubauvorhaben REWE-Markt, Durchführungsvertrag)

im Rathaus der Stadt Gehrden, Fachdienst 51 – Stadtplanung -, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden während der

Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bauleitplan eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 43 Alt-Gehrden mit gleichzeitiger Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 8 Alt-Gehrden, Nr. 9 Alt-Gehrden und Nr. 23 Alt-Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 27.02.2012

STADT GEHRDEN
Der Bürgermeister
Heldermann

2. Stadt SEELZE

Hundesteuersatzung der Stadt Seelze vom 23.02.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) i.d.F. vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin oder Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halterin oder Halter. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Steuersätze

- (2) Die Steuer beträgt:

a) für jeden ersten Hund	132,00 €
für den zweiten Hund	188,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	228,00 €
b) für jeden Hund der in Abs. 2 genannten Rassen,	
für den ersten Hund	612,00 €
für den zweiten Hund	816,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	1.020,00 €

jährlich.

- (2) Der Besteuerung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) unterliegen gefährliche Hunde.

Gefährliche Hunde sind:

- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
 - American Staffordshire-Terrier,
 - Staffordshire-Bullterrier,
 - Bullterrier,
 - Pitbull-Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
 - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe oder ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe b) zu besteuern.

- (3) Hunde, die gemäß § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer gemäß § 5 ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber, oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis

- mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;
- b) Diensthunden staatlicher, kommunaler und privater Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;

§ 6 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
- (2) Unterlagen, die die Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen begründen, sind zu Beginn eines jeden Steuerjahres durch die Halterin/den Halter erneut zu belegen; ansonsten entfällt die Befreiung/Ermäßigung.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingezogen oder die Halterin oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2

bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Bei der Anmeldung des Hundes ist
 - a) seine Rasse anzugeben und
 - b) mitzuteilen, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Diese ist gegebenenfalls beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, ist die entsprechende Erlaubnis der Erhebungsstelle unverzüglich vorzulegen.
 - c) Ist dem Hundehalter die Rasse des Hundes nicht bekannt oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 Abs. 2, gilt der Hund bis zum Nachweis des Gegenteils als zur gefährlichen Rasse zugehörig. Evtl. entstehende Kosten trägt die Hundehalterin oder der Hundehalter.
- Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, hat die Halterin / der Halter die Chip-Nummer bei der Anmeldung bzw. nach erfolgter Implantation mitzuteilen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Verlust der Hundemarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Diese stellt eine gebührenpflichtige Ersatzmarke aus. Ausgegebene Hundemarken sind so lange gültig bis sie von der Stadt Seelze durch neue ersetzt werden.
- (5) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Die Halterin oder der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Entstehende Kosten werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Wer einen oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung

erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

- (7) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 8 nicht berührt. Außerdem haben die Grundstückseigentümer das Betreten des Grundstückes zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen durch Bedienstete der Stadt Seelze zu dulden.
- (8) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter oder die Halterin aus der Stadt verzogen ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (9) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, so kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (10) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 NKAG dürfen die Steuerdaten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 und 2 NHundG übermittelt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 die Rasse des Hundes nicht oder unrichtig angegeben hat,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Fortfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 5 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 9 Abs. 7 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheits- oder fristgemäß ausfüllt,
 - entgegen § 9 Abs. 8 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Seelze vom 22.07.1998 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.04.2008 außer Kraft.

Seelze, 27. Februar 2012

STADT SEELZE
Schallhorn
Bürgermeister

Satzung der Stadt Seelze zur Erhebung der Spielgerätesteuern in der Fassung vom 23.02.2012 (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) i.d.F. vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Spielgerätesteuern für den gewerblichen Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO), Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Zu den Spielgeräten gehören auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden. Sind sie in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt, wird dieser Verwendungszweck vermutet. Die Vermutung kann durch die Betreiberin/den Betreiber widerlegt werden.

§ 2

Steuerbefreiung

Steuerfrei ist die Benutzung von Spielgeräten:

1. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
4. die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billard, Darts)

§ 3

Steuerpflicht und Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 1 bezeichneten Gerätes. Sie endet mit dem

Zeitpunkt, an dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

- (2) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (3) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist/sind auch:
 - a) die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält.
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Freispiele.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (2) Spielgeräte mit Zählwerken sind solche Geräte, in denen Software Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage erforderlich sind (wie z. B. Hersteller, Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer; Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele u. s. w.).
- (3) Spielgeräte an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 6

Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie an den übrigen in § 1 genannten Orten 14 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i GewO 44,00 Euro
 - b) an anderen Aufstellungsorten 22,00 €

- (3) Für Musikautomaten beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat an allen Orten 16 €.

- (4) Für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben beträgt die Steuer an allen Orten 450 €.

Die Voraussetzung für die Erhebung einer erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 7

Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten gemäß § 5 Abs. 1 - 4 dieser Satzung abzugeben, in dem sie/er die Steuer für den Erhebungszeitraum selbst zu berechnen hat. Gleiches gilt für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) sich im Laufe des Kalendermonates ändert.
- (2) Gibt die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Steueranmeldung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab oder hat sie/er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt und Verspätungszuschläge gemäß § 152 Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesungszeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählerwerksausdrücke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 dieser Satzung für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Der nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadtkasse Seelze zu entrichten.
- (2) Wird der Steuerbetrag durch einen Bescheid festgesetzt, ist er innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten gemäß § 1 in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. d. § 33 i GewO, einer Gaststätte, einem Vereinsheim, einer Kantine oder einem anderen

der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Apparates oder Automaten, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines nach § 5 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung zu versteuernden Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (3) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (4) Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (5) Die Anzeigen und Anmeldungen nach §§ 8, 9 Abs. 1, 2 dieser Satzung sind Steueranmeldungen gemäß §§ 149, 150 Abs. 1, S. 3 Abgabenordnung.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Seelze ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage und Aushändigung aktueller Zählerwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Seelze ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Seelze Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählerwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 dieser Satzung und der angeforderten Zählerwerksausdrucke sowie
 - b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 9 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Seelze erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Spielgerätesteuersatzung in der Fassung vom 22.05.2008 außer Kraft.

Seelze, 27.02.2012

STADT SEELZE
Schallhorn
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 13. Januar 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2010, die Ergebnisrechnung vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 und die Finanzrechnung vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 werden beschlossen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2010 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 19.03. bis 27.03.2012

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 16.02.2012

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen / Hannover
Barbara Thiel, Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151